



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. Januar 1969

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
12.12. 68	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse.....	9
12.12. 68	Anordnung Nr. Pr. 27 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertrag [^] preise) —	15
12.12. 68	Anordnung Nr. Pr. 28 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	26
12.12. 68	Anordnung über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für Obst und Gemüse	28
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	31

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse

vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einschließlich der VEB Straßeyobstbaubetriebe und der Betriebe von Schulen und Ausstellungen mit dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel, Großverbrauchern, Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Aufkaufbetrieben), die die Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse zum Inhalt haben.

(2) Die Anwendung von Bestimmungen dieser Anordnung kann von den Aufkaufbetrieben vereinbart werden mit

- Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen des nichtgewerblichen Gartenbaues (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter u. a.)
- privaten Betrieben des Erwerbsgartenbaues
- privaten nichtgewerblichen Kleinproduzenten (Kleingärtner)
- privaten Groß- und Einzelhandelsbetrieben.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Lieferer) und Aufkaufbetriebe (Besteller) tragen gemeinsam die Verantwortung für eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse. Sie haben in sozialistischer Zusammenarbeit alle sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in der Produktion, der Verarbeitung und im Absatz zu nutzen und die Vertragsbeziehungen so zu gestalten, daß sie den Partnern und der Volkswirtschaft einen hohen ökonomischen Nutzen bringen.

(2) Der Besteller unterbreitet dem Lieferer ein Vertragsangebot. Dieses kann auch durch den Lieferer geschehen, soweit es sich um einen staatlich anerkannten Spezialbetrieb des Gemüse- und Obstanbaues gemäß den Rechtsvorschriften handelt.

(3) Bei Lieferern gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c kann beim Vertragsabschluß von den im § 3 Abs. 1 genannten Bedingungen abgewichen werden. Der Vertrag hat jedoch mindestens Leistungsgegenstand, Qualität und Preis zu enthalten.

(4) Im Interesse der Steigerung einer bedarfsgerechten und ertragssicheren Produktion, zur Sicherung rationeller Produktionsverfahren sowie zur Entwicklung von Stammbeziehungen sind vorwiegend mit den staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues und den in Kooperationsgemeinschaften oder -verbänden zusammenarbeitenden Produktionsbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues langfristige Verträge abzuschließen.

(5) In den langfristigen Verträgen sollen neben Festlegungen über

- Arten und gegebenenfalls Sorten
- Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile
- Mengen
- Leistungszeit